

Kostenersatz für Fundsachen

- gültig ab 01.08.2012 -

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 9 der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (FundV) werden für die Bearbeitung und Lagerung von Fundsachen nachstehende Kosten erhoben:

1.	Abholen des Gegenstandes durch Verlierer oder Finder	
1.1.	Bearbeitungsgebühr bei jedem Vorgang	
1.1.1.	geringwertige Gegenstände unter € 25,00	€ 5,00
1.1.2.	Gegenstände im Wert von € 25,00 bis unter € 100,00	€ 7,50
1.1.3.	Gegenstände im Wert von € 100,00 oder mehr	8 % des Wertes max. € 2.500,00
1.2.	Zuschlag zu Nr. 1.1. für Porto, Versand, Lagerung und Kosten, die der Fundstelle von Dritten berechnet wurden	in Höhe der ent- standenen Kosten
1.3.	Aufbewahrungskosten für Fundräder, soweit diese bei der Fundstelle gelagert werden - auch bei Diebstahl - je angefangenen Monat - zusätzlich zu Pos. 1.1.	€ 2,50
2.	Abholung des Gegenstandes durch den Verlierer	
2.1.	Schlüssel (-bund), abweichend von Pos. 1.1.(Wiederbeschaffungswert)	€ 5,00 bis € 10,00
2.2.	Fundschirme	€ 2,00 bis € 5,00
3.	Sonderregelungen	
3.1.	Fundgegenstände ohne Handelswert	kostenlos
3.2.	Zusendung ausländischer Ausweispapiere an die Servicestelle für ausländische Dokumente in Köln	kostenlos
3.3.	Ausweispapiere oder Führerscheine, die an die zuständigen Dienststellen der Stadt Augsburg weitergeleitet werden	kostenlos
3.4.	Scheckkarten, Krankenkassenkarten oder dergl. die an die Bank / Krankenkasse des Verlierers weitergeleitet werden	kostenlos
3.5.	Datenlöschung bei Eigentumserwerb des Finders- wenn möglich- gegen Vorkasse, die entstehenden Kosten externer Dienstleister.	in Höhe der ent- stehenden Kosten
3.6.	Ausfertigung einer Versicherungsbestätigung	€ 8,00

Hinweis: Die Kosten unter 1.1.1. bis 1.1.3. werden auch dann erhoben, wenn der Finder mit Zustimmung des Fundbüros die Fundsache selbst verwahrt.


 Hermann Weber
 Bürgermeister